Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 88.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Januar 1812., wegen des Verkaufs der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien, während der Dauer der Haupt-Kommission zur Aufhebung der Schlesischen Klöster und Stifter.

Aus der Bestimmung der Haupt-Säkularisations-Kommission zu Breslau, folgt zwar von selbst die Befugniß derselben, die in Gemäßheit des Edikts vom 30sten Oktober 1810. und ihrer besondern Instruktion säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun, und mit Schulden zu belasten. Da Ich jedoch durch Ihren Vortrag davon unterrichtet bin, daß die Hypothekenbehörden jene Befugniß bezweifeln und daher Anstand nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiskus auf säkularisirte Güter einzutragen; so erkläre Ich hiemit, daß der Schlesischen Haupt-Säkularisations-Kommission die in Rede stehende Befugniß bisher schon im ganzen Umfange zugestanden hat, und ferner zustehen soll. Diesem gemäß werden Sie das weiter Erforderliche verfügen. Berlin, den 16ten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten April 1812.)

(No. 89.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten März d. J., wegen des Verkaufs der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der eingezogenen geistlichen und Ordens-Güter, in den Provinzen außerhalb Schlesien.

Um den Zweifeln zuvorzukommen, welche bei den Hypothekenbehörden darüber entstehen könnten, ob die Regierungen befugt seyen, die in ihren respektiven Geschäftsbezirken belegenen säkularisirten geistlichen Güter zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun und mit Schulden zu belasten, wodurch die gedachten Behörden veranlaßt werden könnten, Anstand zu nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiskus auf säkularisirte Güter einzutragen, erkläre Ich auf Ihren Bericht vom 28sten März d. J., daß die in Rede stehende Befugniß den Regierungen in ihrem ganzen Umfange zustehet, und dieselben berechtigt sind, die in ihren Departements belegenen und jetzt eingezogenen Ordens- und andere geistliche Güter zu verkaufen, zu vererbpachten und mit neuen Schulden zu belasten, desgleichen, daß es ihnen allein überlassen ist, die hypothekarische Eintragung der schon bei Einziehung gedachter Güter vorhanden gewesenen liquiden Realschulden derselben, bei der, die Realgerichtsbarkeit und die Führung der Hypothekenbücher habenden Behörde in Antrag zu bringen.

Berlin, den 30sten März 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg

und den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 90.) Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Landen. Vom 8ten April 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem dem Herzoglich-Nassauischen Staats-Ministerium auf desselben Veranlassung von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erklärung gegeben worden ist, daß der Abschoß bei allen Erb- und Vermächtniß-Fällen und das Abfahrtsgeld bei allen denjenigen Auswanderungen aus den Preußischen Staaten nach den Herzoglich-Nassauischen Landen, welche mit Unserer Erlaubniß geschehen, gegen völlige Reciprocität cessiren soll; so wollen und verordnen Wir, daß in allen denjenigen innerhalb Unserer Staaten etwa jetzt vorhandenen oder künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationsfällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Nassauischen Landen geschieht, in Gemäßheit jener Erklärung verfahren werde, ohne Unterschied, es möge der zum Abschoß und Abfahrtsgeld Berechtigte der Fiskus oder eine Privatperson oder Kommune seyn.

An die Provinzial-Regierungen ist bereits unter dem 4ten April 1811. ein diese Verfügung enthaltendes Circulare ergangen.

Wir befehlen nun, daß gegenwärtige Verordnung zu sämmtlicher Behörden und aller Unserer Unterthanen genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Königlichen eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten April 1812.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Goltz.

(No. 91.) Verordnung über abschoßfreie Verabfolgung der in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Lande zu exportirenden Gelder. Vom 8ten April 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Regierung sich auf den Antrag Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, zwischen den Preußischen Staaten und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg eine gegenseitige Freizügigkeit eintreten zu lassen, schon unter dem 15ten Januar 1811. zu einer vollkommenen Reciprocität geneigt erklärt und bereits die dortigen Behörden, mit Ausnahme des Amts Hoym und der Patrimonialgerichte zu Hecklingen, Hohenerxleben, Rathmannsdorff und Schlewipp-Gröna, wo der Abschoß nicht in die herrschaftliche Kasse fließt, angewiesen hat, diesen Grundsatz in allen Fällen zur Anwendung zu bringen; so wollen und verordnen Wir, daß in Gemäßheit dieser gegenseitigen Erklärung auch in allen diesseitig vorkommenden Fällen, Erbschaften, Legate und überhaupt Vermögen, ohne Abschoß und ohne Abfahrtsgeld in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Lande verabfolgt werden soll, mit Ausschluß jedoch der in die als ausgenommen genannte Ortschaften zu exportirenden Gelder, von welchen der Abschoß und das Abfahrtsgeld noch ferner zu nehmen ist. Von dieser Unserer Absicht sind die Provinzial-Regierungen schon durch das unterm 25sten Februar 1811. an dieselben erlassene Generale in Kenntniß gesetzt worden. Wir befehlen nun, daß gegenwärtige Verordnung zu sämmtlicher Behörden und aller Unserer Unterthanen genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Königlichen eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten April 1812.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Goltz.